

365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (305 der Beilagen) Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz und das Markenschutzgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1987)

Durch die vorliegende Regierungsvorlage sollen die seit 1984 ungeändert in Geltung stehenden Patent- und Markenschutzgebühren der Lohn- und Preisentwicklung angepaßt werden. Im Bereich des Patentgesetzes werden die Gebühren grundsätzlich um 10% erhöht. Bei den Jahresgebühren für Patente wird eine Staffelung vorgenommen, um die Höhe der einzelnen Jahresgebühren an die Jahresgebühren vergleichbarer Länder anzupassen. Diese Vorgangsweise ist durch die starke internationale Verflechtung des Patentwesens notwendig geworden. Im internationalen Vergleich sind die österreichischen Jahresgebühren für die ersten Jahre der Laufzeit auffallend niedrig, während die letzten Jahresgebühren relativ hoch sind.

Aus diesen Erwägungen wurde auch die Jahresgebühr für Zusatzpatente verdoppelt, da der bisher für die gesamte Laufzeit zu entrichtende Betrag unangemessen niedrig war.

Unverändert geblieben sind die Kosten für die Recherchen und Gutachten des Patentamtes, um

sowohl dem einzelnen Erfinder entgegenzukommen als auch weiterhin die innovative Tätigkeit speziell der Klein- und Mittelbetriebe zu fördern. Aus diesen Erwägungen wurde auch die Höhe der Druckkostenbeiträge unverändert gelassen, um dem Anmelder den Erwerb eines Patentbesitzes finanziell zu erleichtern.

Im Bereich des Markenschutzgesetzes wurden die Gebühren grundsätzlich um 10%, die Schutzdauergebühr um 20% erhöht.

Der Handelsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1987 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriff der Abgeordnete Eigruber das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (305 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 11 18

Scheucher
Berichterstatter

Staudinger
Obmann